



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: VI

An die
Damen und Herren
Landräte/Landrätinnen

Bearbeiter/in Jens Kleinert
Durchwahl (06 11) 353-1814
Telefax (06 11) 353-1815
Email jens.kleinert@hmdis.hessen.de

(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister
der hessischen Städte und Gemeinden

Datum 03 . November 2020

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Darmstadt
Gießen
Kassen

Hessisches Ministerium für Soziales und
Integration
Hessische Staatskanzlei
Hessisches Kultusministerium

**Aktualisierte Hinweise zu den Begrifflichkeiten Spitzen- und Berufssport
auf Grund der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung
vom 7. Mai 2020 in der Fassung vom 02.11.2020**

Auf Grundlage der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 02.11.2020 gebe ich folgende ergänzende Hinweise:

Der Begriff des „Spitzen- und Profisports i.S.d. § 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung umfasst folgende Personen bzw. Personengruppen:

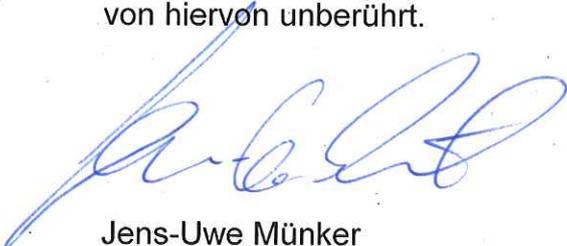
1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten (OK, PK, EK, NK 1, NK 2, LK) sowie Paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen

und -athleten (PAK, PK, TK, NK1, NK 2, LK), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesfachverbänden anerkannt sind.

2. Spielerinnen oder Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U 15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten Spielklasse (national oder länderübergreifend) spielberechtigt sind und einer Olympischen oder Paralympischen Sportart angehören; sofern es sich um ein durch den zuständigen Spitzenfachverband zertifiziertes Nachwuchsleistungszentrum handelt und eine der Mannschaften dieses Nachwuchsleistungszentrums in den oben genannten Spielklassen teilnimmt, gelten dort alle Mannschaften im Leistungsbereich als Spitzensport.
3. Profi- oder Spitzensportmannschaften aller Sportarten. Unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen zu verstehen. In Olympischen und Paralympischen Sportarten gelten die 1.-3. Ligen sowie die 4. Liga im Männerfußball, als Spitzen- bzw. Profisport.
4. Selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler (Vollzeittätigkeit) ohne Bundeskaderstatus.

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von hiervon unberührt.


Jens-Uwe Munker
(Abteilungsleiter)

Newsletter Hinweis:

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat einen Newsletter initiiert, der Vereinsvertreter, Verbandsverantwortliche und alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger über den Sport in Hessen informiert. Zum Informationsangebot gehören dabei neben aktuellen Meldungen auch Hinweise zur Sportförderung oder zum Programm „Sport und Flüchtlinge“.

Das Anmeldeformular finden Sie unter <https://sport.fs-medien.de> oder

